Bewertung

Grundlagen

In den meissten Fällen ist es nicht möglich den künftigen Nutzenzugang zu quantifizieren. Zudem ist auch nicht bestimmt, mit welchem kalkulatorischen Zinssatz die Nutzenzugänge zu diskontieren sind. Der Gesetzgeber legt Höchstwerte fest, über die hinaus Aktiven nicht bewertet werden dürfen (Gläubigerschutz). Siehe Gesetzesartikel. Gesetzliche Bewertungsgrundsätze:

Vorsicht	Stetigkeit	Fortführung
Es soll vorsichtig, eher in schlechtem	Bewertungsgrundsätze über	Bewertet aus der Perspektive der
Licht bewertet werden.	mehrere Abschlüsse beibehalten.	Weiterexistenz des Unternehmens.

Weiterführung des Vorsichtsprinzips:

Niederstwertprinzip	Sind vom Gesetz verschiedene Wertansätze zugelassen, so ist der	
	tiefste von allen zu wählen.	
Realisationsprinzip	Gewinne sollen erst verbucht werden, wenn sie realisiert werden	
Imparitätsprinzip	Nicht realisierte Gewinne dürfen nicht verbucht werden,	
	mutmassliche Verluste müssen hingegen erfasst werden.	

Bewertung Anlagevermögen

- Im Allgemeinen
 - Das Anlagevermögen darf höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.
- Beteiligungen
 - Stimmberechtigte Anteile von mindestens 20 Prozent gelten als Beteiligung. (Bewertung gemäss allgemeinem Anlagevermögen)
- Vorräte (Rohmaterial, Teil- und Fertigfabrikate)
 - Dürfen höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.
 - Sind die Kosten am Bilanzstichtag höher als der aktuelle Marktpreis, so ist dieser massgebend.
- Wertschriften
 - Wertschriften mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bewertet werden.
 - Wertschriften ohne Kurswert dürfen höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigung.

Anschaffungswert

Anschaffung

- + Bezugs- bzw. Transportkosten
- + Installationskosten
- + Eventuelle Kosten des Betriebsunterbruchs
- Allfällige Preisnachlässe (Rabatt/Skonto)
- = Anschaffungswert

Rechnung slegungsnormen

Ziel: höchst möglicher Gläubigerschutz zu erzielen

Dadurch wird aber die Transparenz für den Investor vermindert. Für den Investor taugen nur die Abschlussrechnungen, die nach dem "true and fair-view" Prinzip erstellt worden sind und wahre und objektiv richtige Wertansätze enthalten. Verschiedene Rechnungslegungsnormen: SWISS_GAAP_FER / IFRS / US_GAAP